

ESF CALL – REACT

U25 – Woman Empowerment

Förderung eines arbeitsmarktbezogenen Projekts für die Zielgruppe Alleinerzieherinnen und junge Frauen mit Kinderbetreuungspflichten in der Wiener Mindestsicherung

Operationelles Programm Beschäftigung 2014 - 2020

ESF-Prioritätsachse 6: REACT-EU

Investitionspriorität 6.1.: Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft - Angebote im Bereich Berufsausbildung für Jugendliche ohne betriebliche Lehrstelle – Ausbildungsangebote für Jugendliche

Der Europäische Sozialfonds bzw. der Bund, vertreten durch die **Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff)**, Nordbahnstraße 36, 1020 Wien

und

die **Stadt Wien**, vertreten durch die **Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)**, Thomas-Klestil-Platz 8, 1030 Wien

suchen interessierte Förderungswerber/innen, die ein Förderungsansuchen zur Durchführung eines arbeitsmarktpolitischen Projekts für die Zielgruppe 18- bis 24-jährige Alleinerzieherinnen und junge Frauen mit Betreuungspflichten von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit Bezug der Wiener Mindestsicherung einreichen.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	3
1.1. Förderungsgeber	3
1.2. Gegenstand der Förderung	3
1.3. Rechtsgrundlagen	4
1.4. Abgabe des Förderungsansuchens	4
1.5. Hinweise zur elektronischen Signatur	4
1.6. Sprache	5
1.7. Erteilung zusätzlicher Auskünfte	5
1.8. Vergütung	5
1.9. Gerichtsstand	5
1.10. Budget	5
1.11. Projektzeitraum	5
1.12. Kontingent und Personaleinsatz	5
1.13. Ort der Leistungserbringung	6
2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG	6
2.1 Ausgangsüberlegungen und Problemlage	6
2.2 Gesetzliche Grundlagen	7
2.3 Ziel des Projektes	8
2.4 Zielgruppe des Projektes	8
2.5 Inhalt	9
2.6 Aufbau	10
2.6.1 Aufbau- und Akquisephase	10
2.6.2 Beratungs- und Betreuungsphase	11
2.6.3 Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Projektumsetzung	12
2.6.4 Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Qualifizierung bzw. vor dem Berufseinstieg	13
2.6.5 Nachbetreuungs- und Übergabephase	13
2.7 Erfolgsindikatoren	14
2.8 Individuelle/Durchschnittliche Verweildauer	14
2.9 Qualitätssichernde Maßnahmen	14
2.10 Umgang mit den Herausforderungen der COVID-19-Pandemie	14
3 ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBER/INNEN	15
3.1. Allgemeines	15
3.2. Allgemeine Mindestanforderungen	15
3.3. Projektspezifische Mindestanforderung	16
3.4. Personelle Anforderungen	16
3.5. Ausstattungsvorgaben	17
3.6. Bereichsübergreifende Grundsätze	17
3.7. Zusammenarbeit mit den StakeholderInnen	18
3.8. Berichtsformate und Steuergruppen	18
3.9. Mengengerüst/Budgetierung	18
4 VERFAHRENSABLAUF	19
5 ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN	21
6 ESF-DOKUMENTE	22

PRÄAMBEL

Der Europäische Sozialfonds (ESF) über den Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds als Zwischengeschaltete Stelle des ESF für Wien finanziert im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2014-2020 in der Investitionspriorität 6.1. „REACT EU - Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft - Angebote im Bereich Berufsausbildung für Jugendliche ohne betriebliche Lehrstelle – Ausbildungsangebote für Jugendliche“ ein Projekt zur Verbesserung der Ausbildungsperspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die besonders von der COVID-19-Krise betroffen sind.

Es handelt sich hierbei um eine 100% ESF-Finanzierung, nationale Kofinanzierungen sind nicht vorgesehen. Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien.

Der waff als ZWIST beabsichtigt, entsprechend der Auswahlkriterien des ESF 2014-2020 ein arbeitsmarktintegratives Projekt für die Zielgruppe 18- bis 24-jährige Alleinerzieherinnen und junge Frauen mit Betreuungspflichten von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit Bezug der Wiener Mindestsicherung laut Leistungsbeschreibung (Punkt 2) einzurichten.

Folgende bereichsübergreifende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Der Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Förderung beginnt mit 01.04.2022 und endet am 31.03.2023

Für diesen Zeitraum steht ein Gesamtbudget in der maximalen Höhe von **€ 850.000,--** zur Verfügung.

1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1.1. Förderungsgeber

Der Europäische Sozialfonds (ESF), vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien. Der Einsatz von ESF-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Bundes.

1.2. Gegenstand der Förderung

Einrichtung eines vielfältigen Unterstützungsangebotes (inklusive Kinderbetreuung) für Alleinerzieherinnen und junge Frauen mit Betreuungspflichten von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit Bezug der Wiener Mindestsicherung zwischen 18 und 24 Jahren (bis zum 25. Geburtstag).

Detailbeschreibung siehe Kapitel 2 - Leistungsbeschreibung.

1.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des ESF, vertreten durch den waff als ZWIST

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Nr. 1303/2013, Nr. 1304/2013 und Nr. 2221/2020 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds und die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020 in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Der Förderungsgeber verweist darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Die Rechtsgrundlagen sind auf der ESF-website zu finden unter: <https://www.esf.at/mediathek/>

1.4. Abgabe des Förderungsansuchens

Die Abgabe des rechtsgültig unterfertigten Förderungsansuchens inklusive aller zugehörigen Unterlagen erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Datenbank ZWIMOS. Informationen zur Registrierung finden sich auf der Homepage www.esf.at (link: https://www.esf-projekte.at/prod/zwimos_registration/).

Elektronische Einreichung (ZWIMOS) bis: 13.02.2022

Die Anträge und Konzepte können nur von einem einzigen Antragsteller/einer einzigen Antragstellerin gelegt werden. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

1.5. Hinweise zur elektronischen Signatur

Gemäß dem Leitfaden „Umgang mit elektronischen Signaturen im ESF 2014-2020“ sind seit 1.5.2020 Anträge sowie alle Beilagen zum Antrag, die unterschrieben eingereicht werden müssen, verpflichtend elektronisch zu signieren. Zu verwenden ist die elektronische Signatur über die Bürgerkarte oder die Handysignatur oder eine andere qualifizierte elektronische Signatur.

Die Teilnahmeanträge müssen von Personen signiert werden, welche den/die Antragsteller/in rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird ein Teilnahmeantrag nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert, so ist eine von diesen Personen unterfertigte Vollmacht zur Signatur des Teilnahmeantrags vorzulegen.

Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Beachten Sie, dass die Beantragung dieser Signurmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt.

1.6. Sprache

Das Förderungsansuchen ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

1.7. Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind ausnahmslos schriftlich an **Mag^a. Eveline Pammer** per **Mail: call.esf@waff.at** bis **spätestens 04.02.2022** (12.00 Uhr) zu richten.

Die Anfragen samt den damit korrespondierenden Antworten werden in anonymisierter Form auf der Internetseite

<https://www.waff.at/der-waff/esf-fuer-wien/esf-projektaufrufe/>

unter dem jeweiligen Call zur Verfügung gestellt.

1.8. Vergütung

Für die Bearbeitung und Abgabe des Förderungsansuchens wird dem Förderungswerber/der Förderungswerberin keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin beifügt, keine Kosten ersetzt.

1.9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

1.10. Budget

Die maximalen Gesamtkosten für den Förderungszeitraum 01.04.2022 – 31.03.2023 betragen **€ 850.000,--**.

Bei der gewählten Abrechnungsmethode der Standardeinheitskosten (SEK) sind in den angegebenen Stundensätzen alle Kosten enthalten und somit abgedeckt. (siehe dazu: „Erläuterungen zur Abrechnung von Projekten mit Standardeinheitskosten“)

1.11. Projektzeitraum

Der Projektzeitraum beträgt 12 Monate, beginnend mit 01.04.2022. Der Fördervertrag wird bis 31.03.2023 abgeschlossen. Zwei Wochen Schließzeit zwischen 24.12.2022 und 06.01.2023 sind einzuplanen.

Die Förderstelle behält sich eine Projektverlängerung nach Maßgabe verfügbarer Mittel vor.

1.12. Kontingent und Personaleinsatz

Die Planzahl beläuft sich auf 200 Teilnehmerinnen. Nach einer Aufbauphase von drei Monaten sollen 70% der Planzahl und nach weiteren 3 Monaten 100% erreicht werden.

Für den Personaleinsatz sind Projektleitung, Schlüsselkräfte (insbesondere Sozialarbeit, Sozialpädagogik und verwandte Fachrichtungen, Elementarpädagogik, SpezialistIn für Öffentlichkeitsarbeit/Soziale Medien für die Erschließung der Zielgruppe,..) sowie Verwaltungskräfte vorzusehen.

Im Projektkonzept müssen die Eckpunkte und die damit verbundenen Kennzahlen (wie zB. Beratungsstunden je Teilnehmerin, Art und Ausmaß der Unterstützungsangebote, etc.) genau und plausibel angegeben werden, um einen nachvollziehbaren Bezug zwischen dem inhaltlichen Konzept und dem budgetierten Personaleinsatz herzustellen.

1.13. Ort der Leistungserbringung

Die Umsetzung muss in Wien verortet und die Projekträumlichkeiten in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Ausgangsüberlegungen und Problemlage

Junge Menschen sind von der COVID-19-Pandemie besonders betroffen. Waren im September 2020 fast 36.000 Menschen (unter 25 Jahren) beim AMS als arbeitslos gemeldet, sind es im Jänner 2021 bereits 45.365. Die Gesundheitskrise verschärft die Problematiken an der Nahtstelle zwischen Schule und Beruf und reduziert die Chancen besonders ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher auf einen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt. Dies sind oftmals Jugendliche, die über keine abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung verfügen.

Mit besonderen Herausforderungen sind jedoch Mädchen und junge Frauen konfrontiert, die Kinderbetreuungspflichten erfüllen müssen, vielleicht sogar alleinerziehend sind.

Fokussiert auf die Empfängerinnen von Mindestsicherung in Wien zeigt sich, dass 2020 die Mindestsicherungsdichte der Alleinerziehenden in Wien leicht ansteigt: 2019 beziehen knapp 12% aller alleinerziehenden WienerInnen Mindestsicherung, 2020 sind es bereits mehr als 13%. Die Armutsgefährdung von Ein-Eltern-Haushalten ist mit 31% mehr als doppelt so hoch wie jene von Nicht-Alleinerziehenden mit Kindern (15%).

Frauen gehen auch seltener aus dem Leistungsbezug der Mindestsicherung als Männer. Ihre Abgangsquote von 9% im Jahr 2020 weist einen deutlichen Abstand zu der Abgangsquote der Männer auf, bei denen die Abgangsquote 11% beträgt. Im Vergleich zum Jahr 2019 sind beide Abgangsquoten aus der Mindestsicherung gesunken (Männer lagen bei 12%, Frauen bei 10%)

Viele der COVID-19 relevanten Probleme verdichten sich bei Alleinerziehenden besonders: Sei es in Bezug auf das Familieneinkommen, die Kindererziehung, die Alltagsorganisation, die Schulbildung der Kinder oder das Zusammenleben im Haushalt ganz allgemein. Mit den COVID-19 relevanten Verordnungen fielen für Alleinerziehende wichtige Stützen aus. Kindergärten, Schulen und Horte blieben geschlossen, auf Haushaltshilfen und Babysitter

konnte nicht zurückgegriffen werden, genauso wenig wie auf die Unterstützung durch (Groß)Eltern. Alleinerziehende können oft ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr (oder nur eingeschränkt) nachgehen und verzeichnen einen leichten Anstieg in der Wiener Mindestsicherung sowie Verfestigungstendenzen.

Junge Frauen mit Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren sind vom Erfordernis der Bereitstellung ihrer Arbeitskraft beim Arbeitsmarktservice Wien befreit. Diese Gruppe ist bislang von vielen Beratungs-, Betreuungs- und Qualifizierungsangeboten ausgeschlossen, weil sie weder arbeitslos noch arbeitssuchend beim Arbeitsmarktservice Wien gemeldet ist.

Mit Hilfe dieses Projektes soll die Möglichkeit geschaffen werden, schon während der Elternkarenz und gleichzeitigem Bezug der Wiener Mindestsicherung am Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit zu arbeiten (frühzeitige Planung, rechtzeitige Anbindung an weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen).

Die geplante Maßnahme soll damit auch einen Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels „Verbesserung der Ausbildungsperspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die besonders von der COVID-19-Krise betroffen sind“, leisten. Das Ziel ist, Alleinerzieherinnen und jungen Müttern den Weg in den Arbeitsmarkt oder in weiterführende arbeitsmarktintegrative Maßnahmen zu ebnen und ihre Potenziale sichtbar zu machen und somit für eine der am stärksten betroffenen Zielgruppen der Wiener Mindestsicherung eine wichtige Maßnahme ins Leben zu rufen, die den Frauen ein besseres, sorgenfreies und selbstbestimmtes Leben mit einer Zukunftsperspektive ermöglicht.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

§ 14 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG):

Arbeitsfähige AntragstellerInnen und BezieherInnen von Mindestsicherung sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen und an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen. Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden von Personen, die:

- Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum dritten Lebensjahr haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen – bei AlleinerzieherInnen ist kein entsprechender Nachweis erforderlich. Bei EhepartnerInnen bzw. Lebensgemeinschaften ist jeweils nur eine Person von der Arbeitssuche befreit.
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum vierten Lebensjahr mit Bezug von Pflegegeld mindestens der Stufe 1 haben, die keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen

Gemäß § 7 Abs. 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) müssen Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder behinderten Kindern dem Arbeitsmarkt nur für ein Beschäftigungsausmaß von zumindest 16 Wochenstunden zur Verfügung stehen, sofern nachweislich keine entsprechende Betreuungsmöglichkeit für das Kind / die Kinder besteht. Das bedeutet, dass in diesen Fällen AlleinerzieherInnen (bei EhepartnerInnen oder Lebensgemeinschaften jeweils nur eine Person) bei einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 16 Wochenstunden nicht an das AMS verwiesen werden.

2.3 Ziel des Projektes

Ziel des Projekts ist die **Erreichung und Sensibilisierung der Zielgruppe für eine frühzeitige Vorbereitung einer Ausbildungs- oder Berufsaufnahme** sowie die **Einrichtung eines vielfältigen Unterstützungsangebotes (inklusive Kinderbetreuung)** für Alleinerzieherinnen und junge Frauen mit Betreuungspflichten von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit Bezug der Wiener Mindestsicherung zwischen 18 und 24 Jahren, um eine nachhaltige Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erreichen.

Weitere Teilziele sind:

- frühzeitige Entwicklung von beruflichen Perspektiven
- Abbau der Barrieren zu Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten
- Stärkung des Selbstbewusstseins sowie Sichtbarmachung der Potenziale von Alleinerzieherinnen und jungen Müttern
- Nahtloser Übergang von Elternkarenz in weiterführende Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeitsverhältnisse
- Reduzierung der Verweildauer in der Wiener Mindestsicherung
- Projekt wirkt insgesamt als unterstützende Begleitung für Alleinerzieherinnen und junge Mütter

2.4 Zielgruppe des Projektes

Die Zielgruppen des Projekts sind Alleinerzieherinnen und junge Frauen mit Betreuungspflichten von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit Bezug der Wiener Mindestsicherung zwischen dem 18. und 24. Lebensjahr (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr).

Im U25 erfüllen ca. 940 Frauen diese Kriterien, ca. 44% davon sind alleinerziehend und 56 % mit Betreuungspflichten. Im U25 bündeln das AMS Wien und die Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40) ihre Aktivitäten und Angebote für jugendliche MindestsicherungsbezieherInnen.

Alleinerzieherinnen und junge Frauen mit Betreuungspflichten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind gemäß den geltenden gesetzlichen Grundlagen vom Einsatz der Arbeitskraft während des Leistungsbezuges der Wiener Mindestsicherung befreit. Es erfolgt in dieser Lebensphase keine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice Wien.

Die Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch im Rahmen des angestrebten Projektes beruht auf Freiwilligkeit. Das Leistungsangebot im Projekt muss daher in einer Art und Weise gestaltet sein, dass eine Teilnahme im Projekt für die Zielgruppe mit ihren speziellen Lebensrealitäten attraktiv ist und als sinnvoll betrachtet wird.

Das Projekt ist so zu gestalten, dass die Zielgruppe flächendeckend erreicht wird und die Inhalte auf ihre Bedürfnisse und Zugangsmöglichkeiten abgestimmt werden. Eine Zuweisung in das Projekt durch die Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ist zwar möglich, kann aber nicht die alleinige Akquirierungsschiene sein.

Die Strategie zur Aufschließung der Zielgruppe und der Vermittlung von Informationen über das Unterstützungsangebot sowie die Gestaltung der Aufnahmephase in das Projekt, vor allem hinsichtlich der Nahtstelle zur MA 40 ist ein wesentliches Element des Vorhabens und daher im Konzept nachvollziehbar darzustellen und auch im Personaleinsatz entsprechend vorzusehen.

Herausforderung ist hierbei, das Angebot so gezielt zu erarbeiten und bekannt zu machen, dass für die schwierig zu erreichende Zielgruppe der Nutzen „auf den ersten Blick“ ersichtlich ist und zu einer freiwilligen Teilnahme motiviert wird.

Die Steuerung der Vollauslastung obliegt hierbei dem Fördernehmer / der Fördernehmerin.

Der/die FördernehmerIn hat die Zielgruppenzugehörigkeit der Teilnehmerinnen (Bezieherinnen der WMS) in geeigneter Form zu dokumentieren und nachzuweisen (z.B. WMS-Bezugsbestätigung, Mindestsicherungsleistungsbescheid).

Zum Zweck des Datenaustausches zwischen ProjektträgerIn und MA 40 sind entsprechende Datenschutzvereinbarungen zu schließen.

2.5 Inhalt

Frühzeitige Beratung / Orientierung / Unterstützung

Durch Entwicklung dieses Projektes soll eine neutrale Beratungs- und Betreuungseinrichtung als Kompetenzstelle für Alleinerzieherinnen und junge Mütter in der Wiener Mindestsicherung mit Fokus auf ihre besonderen Lebensrealitäten und Bedürfnisse entstehen. Durch eine ganzheitliche und zielgruppenspezifische Betreuung können die persönlichen Lebensumstände von Alleinerzieherinnen und jungen Müttern besser gesehen und im Integrationsprozess berücksichtigt werden. Feste Ansprechpersonen können dadurch zum Dreh- und Angelpunkt für Angebote und Integration werden.

Wichtig ist eine bedarfsgerechte berufliche Orientierung und Qualifizierung. Dazu gehört ein umfassendes Profiling mit Blick auf die persönliche Situation der Alleinerzieherinnen und jungen Mütter. Eine möglichst praxisnahe Ausrichtung der Aktivitäten, die auch Rücksicht auf die Betreuungszeiten der Kinder nimmt, ist Voraussetzung.

Die mehrdimensionalen Problemlagen von Alleinerzieherinnen und jungen Müttern sowie ihre oft widersprüchlichen Alltagsanforderungen und Rollenkonflikte machen eine kontinuierliche sozialpädagogische Begleitung und Hilfestellung notwendig. Das Angebot der sozialpädagogischen Betreuung ist eng mit den in Wien vorhandenen Bildungsangeboten zu verknüpfen.

Das Angebot soll Beratung zu aktuellen Schwierigkeiten hinsichtlich der persönlichen Lebenssituation der jungen Frauen und Alleinerzieherinnen und der regelmäßigen Teilnahme im Projekt und seinen Angeboten beinhalten.

Insbesondere junge Frauen, die vor dem Hintergrund ihrer frühzeitigen Schwangerschaft Bildungs- und Ausbildungswege unterbrochen hatten sowie Schulvermeidungskarrieren aufweisen, benötigen ein niedrighschwelliges Angebot, das die Themen Ausbildung und Beruf im Rahmen ihrer alltäglichen Versorgungs- und Rollenanforderungen integriert.

Dank kundinnenorientierter Begleitung, Beratung, Information und Unterstützung soll der Zugang und Einstieg in den Arbeitsmarkt bereits während der Elternkarenzzeit durch frühzeitiges Aufzeigen von Perspektiven ermöglicht werden. Darüber hinaus liegt der Erfolg der Beratungs- und Betreuungseinrichtung hier auch in der Vernetzungsarbeit mit anderen sozialen/medizinischen/arbeitsmarktpolitischen Einrichtungen und dem U25.

Das Projekt arbeitet eng mit dem U25 zusammen. Themen wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder berufliche Perspektiven und Anschlussmöglichkeiten stehen im Mittelpunkt

des Angebotes. Während der gesamten Projektzeit werden Alleinerzieherinnen und junge Frauen durchgängig von einer Ansprechperson betreut.

Die Niederschwelligkeit des Angebots soll durch einen „offenen Raum“, der als eine Anlaufstelle für die jungen Frauen ohne Terminvereinbarung eingerichtet ist, ergänzt werden. Es soll damit eine Möglichkeit zum Informationsaustausch und das Knüpfen sozialer Netzwerke sowie auch spezielle Workshop-Angebote geschaffen werden, die den Beratungsprozess unterstützen. Auch bei Inanspruchnahme dieses Angebots besteht die Option der Kinderbetreuung.

Den Teilnehmerinnen sollen Workshops und Informationsveranstaltungen zu Themen, die an ihre Lebensrealität anknüpfen, angeboten werden. Es ist hier auch ein Fokus auf den Bereich Berufsorientierung und Berufseinstieg sowie auf eine Heranführung an die Themen ökologische Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu legen.

Zur Unterstützung für Personen mit Kinderbetreuungspflichten bis zum 3. Lebensjahr ohne vorhandenen Kinderbetreuungsplatz wird während der Betreuungs- und Beratungsgespräche eine temporäre Kinderbetreuung direkt in der Beratungseinrichtung angeboten. Die Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung haben sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Mütter zu orientieren. Es soll auch eine „ad hoc“-Betreuung für Teilnehmerinnen bei schlüssiger Begründung (z.B. Kindesmutter hat einen dringenden persönlichen Arzttermin, Vorstellungsgespräch, u.ä.) ermöglicht werden.

Als innovatives Element kann im Projekt auch eine Praktikumsstelle für angehende KindergartenpädagogInnen in Kooperation mit den Ausbildungseinrichtungen vorgesehen werden.

Im Projekt soll jedoch die Frage der Kinderbetreuung während einer anschließenden Qualifizierungsmaßnahme oder einem Berufseinstieg geklärt werden und die Mütter bei der Organisation entsprechend unterstützt werden. Bei Bedarf erfolgt im Projekt die Weitervermittlung an zuständige Organisationseinheiten der Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) bzw. der Abteilung für Kindergärten (MA 10) der Stadt Wien.

2.6 Aufbau

2.6.1 Aufbau- und Akquisephase

Die Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch im Rahmen des angestrebten Projektes beruht auf Freiwilligkeit. Die Nichtteilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch hat in diesem Zeitraum keine Leistungskürzung der Wiener Mindestsicherung zur Folge. Das Leistungsangebot im Projekt muss daher in einer Art und Weise gestaltet sein, dass eine Teilnahme im Projekt für die Zielgruppe mit ihren speziellen Lebensrealitäten attraktiv ist und als sinnvoll betrachtet wird.

Das Beratungs- und Betreuungsprojekt ist so zu gestalten, dass es die Zielgruppe tatsächlich erreicht bzw. anspricht und auf ihre Bedürfnisse und Zugangsmöglichkeiten abgestimmt ist. Eine Zuweisung in das Projekt durch die Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ist zwar möglich, kann aber nicht die alleinige Akquirierungsschiene sein.

Eine Kombination nachstehender Varianten sind in Kooperation bei der Akquise von Teilnehmerinnen denkbar und erwünscht:

Variante A

Informationsveranstaltungen in der Region 6, U25 Wiener Jugendunterstützung

Variante B

Personenanzahl der Zielgruppe wird durch die Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht aus ihrer Datenbank ausgewertet und mittels Informationsschreiben oder Broschüren postalisch über neue Beratungs- und Betreuungseinrichtung für Alleinerziehende und junge Frauen in der Wiener Mindestsicherung informiert.

Variante C

U25 lädt individuell zu einem Zukunftsgespräch für Alleinerzieherinnen und junge Frauen ein:

Lebenswelt wird durch SozialarbeiterIn im Gespräch erfasst und Kundin gleichzeitig über neues Projekt informiert. Wenn die Kundin bereits im Gespräch mit der SozialarbeiterIn Interesse signalisiert und einverstanden ist mit einer zeitnahen Vorsprache in der weiterführenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung, koordiniert die SozialarbeiterIn direkt einen Vorsprachetermin beim Projekt.

Eine Weitergabe der Kontaktdaten ist möglich, wenn die Betroffenen nachweislich der Weitergabe ihrer Kontaktdaten zustimmen.

Von den AntragstellerInnen wird erwartet, dass ein kreatives, umsetzbares Konzept beschrieben wird:

Wie und in welcher Form und über welche Kanäle erfolgt die gezielte Ansprache der potentiellen Teilnehmerinnen? Wie kann die Zielgruppe abgeholt werden?

Wie kann der Nutzen des Betreuungs- und Unterstützungsangebots nähergebracht werden?

Wie könnte eine Kooperation mit dem U25 in der Akquise- und Aufnahmephase gestaltet und organisiert werden?

Welche Netzwerkkontakte bestehen und können für die Teilnehmerinnen-Akquise genutzt werden?

Für die Umsetzung dieser Aktivitäten sind entsprechende Personalressourcen im Bereich der Schlüsselkräfte und Projektleitung vorzusehen. Das Ausmaß des Personaleinsatzes muss aus den Beschreibungen im Konzept bzw. den Arbeitsplatzbeschreibungen ableitbar sein.

2.6.2 Beratungs- und Betreuungsphase

Das Projekt soll durch Begleitung, Beratung, Unterstützung und Workshopangebote in enger Zusammenarbeit mit dem U25 umgesetzt werden.

Aktivitäten sind in folgenden Bereichen zu planen:

- frühzeitige Planung des Wiedereinstiegs bei Teilnehmerinnen mit Kinderbetreuungspflichten bzw. Planung der (weiteren) beruflichen Integration von Alleinerzieherinnen:
 - ✓ Abklärung der beruflichen Erwartungen; gemeinsam mit Teilnehmerin auf ihre Realisierbarkeit prüfen („Praxis-Check“)
 - ✓ Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung während der „Karenzzeit“
 - ✓ Hilfestellung bei der Jobsuche z.B. Organisation von Schnuppertagen in Betrieben, Bewerbungstraining

- ✓ Zurverfügungstellung von Kinderbetreuung während der Betreuung durch das Projekt
 - ✓ Anleitung zur eigeninitiativen Stellensuche und Begleitung der Eigeninitiative
 - ✓ Planung von Anschlussqualifizierungen durch AMS Wien
 - ✓ Hilfestellung bei der rechtzeitigen Organisation der Kinderbetreuung für den Wiedereinstieg
- Unterstützung bei der Organisation der erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem U25 bzw. anderen Einrichtungen
 - sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Unterstützung, Stärkung und Aktivierung des Potentials sowie Förderung des Selbstwertes
 - Workshops bzw. Informationsveranstaltungen in den Bereichen könnten sein:
 - Berufsorientierung und Alltagsbewältigung
Junge Frauen und Alleinerzieherinnen mit möglichen Berufsbildern vertraut machen
Interesse wecken für Green-Jobs oder Zukunftsbranchen
Work-Life-Balance
 - Umwelt und Nachhaltigkeit
z.B. Vermeidung von Verpackungsmüll, Aufklärung über Sammlung von Wertstoffen, Energie sparen, gesunde Ernährung
 - Erweiterung der digitalen Kompetenzen
Digitalisierung und Jobsuche
Soziale Medien
 - Finanzbildung
Handlungskompetenz in Bezug auf finanzielle Belange stärken
Finanzführerschein, Energieberatungen
 - Offener Raum als Anlaufstelle für die Teilnehmerinnen ohne vorherige Terminvereinbarung. Während des Aufenthaltes im „offenen Raum“ kann Kinderbetreuung vor Ort in Anspruch genommen werden.
 - Möglichkeit zum Informationsaustausch
 - Knüpfen sozialer Kontakte mit anderen Teilnehmerinnen
 - Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmerinnen (Entlastungsangebot)
 - Workshopangebote
 - Bei Bedarf sollte es möglich sein, in ein Einzelsetting der Beratung zu wechseln

Die Ausstattung soll einen/mehrere EDV-Arbeitsplätze, ev. die Versorgung mit Getränken, Informations-/Lernmaterial beinhalten und insgesamt eine einladende Atmosphäre vermitteln.
 - Es ist auch „aufsuchende“ Betreuung anzubieten, wenn es die Bedürfnisse einzelner Teilnehmerinnen erfordern.

2.6.3 Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Projektumsetzung

Alleinerzieherinnen und junge Frauen stehen bei der Organisation der Kinderbetreuung unter großem Druck. Schon eine Stunde am Tag, in der die Kinder nicht versorgt sind, macht

besonders Alleinerzieherinnen große Probleme. Im Projekt ist die Kinderbetreuung während der Teilnahme der Mütter an Projektaktivitäten als auch im Fall von dringenden persönlichen Terminen zu gewährleisten. Die Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung haben sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Mütter zu orientieren.

Rahmenbedingungen

- geeignete Räumlichkeiten sind im Objekt des Projektes vorhanden.
- an die Bedürfnisse von Kindern im Alter von 0-3 Jahre angepasst
- Einhaltung der Sicherheitsbedingungen für Kinder von 0-3 Jahren bei
- kindgerechter Ausgestaltung der Räume
- es ist geregelt, dass eine Betreuungsperson zum Termin der Klientin für die Aufsicht der minderjährigen Kinder anwesend ist
- Planbarkeit der Praktikumsstelle muss gewährleistet werden inkl. Vertretungsregelung bei Ausfall von PraktikantInnen + Praxistrainerin
- Verpflichtende vorherige Eingewöhnungsphase für das Kind

Der Personaleinsatz für die Kinderbetreuung ist so zu planen, dass Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 ausreichend Personal für die Betreuung verfügbar ist. Innovativ könnte in diesem Projekt eine Praktikumsstelle für angehende KindergartenpädagogInnen - in Kooperation mit den Ausbildungseinrichtungen - angesiedelt werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Organisation über die erforderlichen Befugnisse für die Umsetzung einer Kinderbetreuung verfügt und sämtliche gesetzliche Vorgaben dafür erfüllt werden.

2.6.4 Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Qualifizierung bzw. vor dem Berufseinstieg

Die Frage der Kinderbetreuung muss vor Arbeitsaufnahme, im besten Fall vor einer Bewerbung, bzw. vor Antritt einer weiterführenden Qualifizierungs- oder arbeitsmarktintegrativen Maßnahme geklärt sein. Bei Bedarf erfolgt im Projekt die Weitervermittlung an zuständige Organisationseinheiten der Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) bzw. der Abteilung für Kindergärten (MA 10) der Stadt Wien.

2.6.5 Nachbetreuungs- und Übergabephase

Zusätzlich ist im Projekt eine dreimonatige Nachbetreuung während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anzubieten.

Bei Notwendigkeit fungiert die Beratungsstelle als Vermittlerin zwischen ArbeitgeberIn und Teilnehmerin. Es sollte nicht wegen unüberwindbarer Hindernisse aufgrund der besonderen Lebensrealitäten von Alleinerzieherinnen und jungen Müttern zu einem vorzeitigen Abbruch der Beschäftigung kommen, denn nur mit einer Arbeitsaufnahme alleine ist die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt nicht getan.

Übergabe an U25

Von der/dem AntragstellerIn ist auch die Phase der Rückübergabe der Teilnehmerinnen an das U25 zu gestalten. Bei Überschreitung der Altersgrenze des Kindes sollte die Betreuung darauf abzielen, dass hier eine gute Übergabe an das AMS stattfinden kann.

Eine Überschreitung der Altersgrenze der Mütter (ab dem 25. Geburtstag ist das U25 nicht mehr zuständig) bedeutet im Prinzip keinen Beendigungsgrund für die Betreuung. Diese kann in Absprache mit der MA40 weiterlaufen.

Kommt es zu einem Ausscheiden aus der WMS (Anrechenbares Einkommen über Mindeststandard der WMS und befindet sich die Teilnehmerin noch nicht in Arbeit) kann/soll die Betreuung weitergeführt werden.

Um eine strukturierte Übergabe an U25 zu gewährleisten, ist für jede Teilnehmerin ein Abschlussbericht zu übermitteln. Nähere Vorgaben erfolgen durch den Fördergeber oder VertreterInnen der MA40 zeitgerecht während der Projektumsetzung.

2.7 Erfolgsindikatoren

- 3 Monate nach Projektstart sollen 70 % von 200 Frauen ins Projekt eingetreten sein und 100% nach 6 Monaten
- 70% der Teilnehmerinnen befinden sich mindestens 6 Monate in der Beratung und Betreuung
- 10% treten frühzeitig in Anschlussqualifizierungen des AMS über (z.B. durch enge Verschränkung zum Projekt Job Navi) oder nehmen eine Beschäftigung auf

2.8 Individuelle/Durchschnittliche Verweildauer

Die Teilnehmerinnen können bis zu 12 Monate im Projekt verweilen. Die Verweildauer richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und der Motivation.

2.9 Qualitätssichernde Maßnahmen

Aufgrund des Pilot-Charakters des zu planenden Unterstützungsangebotes sind angemessene qualitätssichernde Maßnahmen, jedenfalls eine Erhebung der Teilnehmerinnen-Zufriedenheit, vorzusehen.

2.10 Umgang mit den Herausforderungen der COVID-19-Pandemie

Es ist davon auszugehen, dass auch während der Umsetzung des Projektes Corona-Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen bzw. es sogar zu Einschränkungen im Projektbetrieb aufgrund von behördlichen Vorgaben zur Pandemie-Eindämmung kommen kann. Vor diesem Hintergrund ist es eine Anforderung an das eingereichte Konzept, dass die Maßnahme so geplant wird, dass eine möglichst unbeeinträchtigte Weiterführung sichergestellt werden kann. Die diesbezüglichen Überlegungen sind im Konzept klar darzustellen.

3 ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

3.1. Allgemeines

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die allgemeinen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Bestehen von Seiten des Förderungsgebers Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Nachweise kein klares Ergebnis, kann der Förderungsgeber auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Förderungswerber/die Förderungswerberin vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

3.2. Allgemeine Mindestanforderungen

Zu den Mindestanforderungen seitens der Projektträger/innen zählen:

- dass alle Bestimmungen dieser Unterlage ohne Einschränkungen anerkannt werden;
- dass die Einrichtung, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen fachlichen, kaufmännischen und organisatorischen Fähigkeiten besitzt sowie die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen personellen und räumlichen Ausstattung gewährleisten kann;
- dass eine Berechtigung zur Arbeitsvermittlung gemäß § 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz in der geltenden Fassung vorliegt;
- dass gegen die Einrichtung kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens nicht abgewiesen wurde;
- dass sich die Einrichtung nicht in Liquidation befindet;
- dass die Einrichtung den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- dass das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), und das Ausländer/innenbeschäftigungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen berücksichtigt werden;
- dass weder gegen die Einrichtung noch gegen die zur Geschäftsführung befugten Organe eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Delikts oder eine andere schwere berufliche Verfehlung vorliegt, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- dass bei geförderten Projekten die Mittel nicht maßgeblich und durch schuldhaftes Verhalten widmungswidrig verwendet wurden;
- dass an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
- dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin das Projekt selbst erbringt. Die ProjektmitarbeiterInnen, die eine Kernfunktion in der Projektumsetzung innehaben, haben in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu stehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt in der Regel in seinen/ihren barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten durchzuführen.
- Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in Kenntnis aller relevanten ESF-Bestimmungen und verfügt über die entsprechenden organisatorischen und administrativen Fähigkeiten zur Durchführung eines ESF-Projekts.

Der Nachweis ist durch digitale firmenmäßige Zeichnung der Eigenerklärung „Allgemeine Mindestanforderungen“ zu erbringen.

3.3. Projektspezifische Mindestanforderung

Alle FörderwerberInnen haben anhand eines konkreten Referenzprojekts ihre Kernkompetenz hinsichtlich der Zielgruppe Frauen im arbeitsmarktpolitischen Bereich nachzuweisen. Der Schwerpunkt des Referenzprojektes muss auf der Beratung und Betreuung der TeilnehmerInnen liegen oder dem Maßnahmentyp „Wiedereinstieg mit Zukunft“ entsprechen. Das Referenzprojekt muss mindestens 6 Monate gedauert haben und nicht vor dem 01.03.2020 abgeschlossen worden sein. Die MindestteilnehmerInnenanzahl beträgt 150 Frauen.

Es können nur Referenzprojekte berücksichtigt werden, die eigenständig durchgeführt wurden.

AntragstellerInnen, die kein oder ein nicht den Kriterien entsprechendes Referenzprojekt einreichen, werden ausgeschieden.

Für den Nachweis ist die Vorlage „Formblatt Erklärung für Referenzprojekte“ zu verwenden.

Der Förderungsgeber behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung nachzufordern. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass der waff als ZWIST, zur Überprüfung der Eigenerklärung(en) mit den jeweiligen Förderungsgebern/ Förderungsgeberinnen oder Auftraggebern/Auftraggeberinnen Kontakt aufnehmen kann.

3.4. Personelle Anforderungen

Anforderung an Projektleitung: zweijährige Berufserfahrung in leitender Position im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung oder Arbeitsmarktintegration

Folgende Anforderungen an die Qualifikationen des eingesetzten Personals müssen durch die Schlüsselkräfte bei entsprechendem Tätigkeitsbereich abgedeckt werden:

Betreuung /Beratung /Unterstützung/Workshopangebote:

- Diplomierte/r SozialarbeiterIn bzw. AbsolventIn FH Soziale Arbeit
- Studium Sozialpädagogik/vergleichbare Ausbildung

Kinderbetreuung:

- ElementarpädagogIn nach BAfEP
- KindergartenassistentIn nach BAfEP (dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe in der Elementarpädagogik)

Im Projekt sollen mindestens 50 % der in der Beratung- und Betreuung der TeilnehmerInnen eingesetzten MitarbeiterInnen über eine Ausbildung zur SozialarbeiterIn oder –pädagogIn verfügen.

Alle Schlüsselkräfte (mit Ausnahme der Personen in der Kinderbetreuung und der Öffentlichkeitsarbeit) und die Projektleitung müssen über mindestens 24 Monate Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe Frauen verfügen.

Die Teilnahme am Projekt ist ohne das Angebot der Kinderbetreuung für junge Mütter schwer möglich, daher werden die ElementarpädagogInnen und KindergartenassistentInnen als Schlüsselkräfte betrachtet.

Um dieses freiwillige Angebot bekannt zu machen, braucht es auch Ressourcen der Schlüsselkräfte im Bereich der Akquise und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Nachweise in Bezug auf die angegebene formale Ausbildung (Zeugnisse, Zertifikate) bzw. die Arbeitserfahrung (Dienstzeugnisse, Arbeitsbestätigungen) sind vom/von der ProjektträgerIn rechtzeitig vor Beginn der Projektumsetzung bzw. des Einsatzes der Person im Projekt dem Fördergeber zur Überprüfung und Genehmigung zu übermitteln.

Für jede ProjektmitarbeiterIn ist mit dem Antrag ein Formblatt „V03_Arbeitsplatzbeschreibung (für Antrag)“ abzugeben. Wird eine Person in mehreren Personalkategorien eingesetzt (z.B. Projektleitung und Schlüsselkraft), so ist für jede Kategorie eine eigene Arbeitsplatzbeschreibung auszufüllen.

Sollten Projektpositionen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht besetzt sein, muss das Formblatt mit den vom/von der AntragstellerIn geplanten Anforderungen an den/die zukünftige StelleninhaberIn befüllt werden. Für die Position der Projektleitung muss eine konkrete Person genannt werden.

Ebenso sind alle Personen in der Liste „V01a_Übersichtsblatt_Personaleinsatz“ zu erfassen. Parallel zu den geforderten Arbeitsplatzbeschreibungen sind auch hier für Personen, die in mehr als einer Personalkategorie oder in mehreren Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden sollen, mehrere Einträge zu machen. Beispiel: Schlüsselkraft X ist als BetreuerIn/BeraterIn tätig und auch für die Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit zur Teilnehmerinnen-Akquise zuständig.

3.5. Ausstattungsvorgaben

Im Konzept ist zu beschreiben, dass der Fördernehmer/die Fördernehmerin über die erforderliche räumliche Infrastruktur (Beratungsräume, Gruppenräume für Erwachsene, eigene Gruppenräume für Kinder inkl. kindgerechter Sanitäranlagen, Pausenräume, Garderoben, EDV-Anlagen, technische Geräte, usw.) verfügt oder verfügen wird.

Der Standort muss barrierefrei zugänglich sein.

Die Angaben zu den Räumlichkeiten werden vom Fördergeber während der Projektumsetzung im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

3.6. Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Fördergeber weist daraufhin, dass gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 7 die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit für Menschen

mit Behinderung sowie die Nachhaltige Entwicklung als Grundsätze für die Unionsunterstützung gelten.
Dies bedeutet, dass diese Grundsätze sowohl in der Bewertung, Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens sowie in der Berichterstattung berücksichtigt und gefördert werden müssen.

Bei der Konzepterstellung ist daher die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze projektbezogen darzustellen.

Die Umsetzung hat diversitätsorientiert, gendersensibel und altersgerecht zu erfolgen.

3.7. Zusammenarbeit mit den StakeholderInnen

Eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Stakeholdern, wie dem U25, MA 11, MA 10, MA 57, waff, Job Navi, etc. ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung und im Antrag zu beschreiben.

Es ist erforderlich, personelle Ressourcen für diverse Abstimmungsprozesse und Kommunikationsabläufe (Steuergruppentreffen etc.) vorzusehen.

In der Startphase ist ein intensiver Austausch mit U25 notwendig. In Steuergruppen (zwei- bis dreimonatlich) findet regelmäßiger Austausch statt.

3.8. Berichtsformate und Steuergruppen

Die vom/von der FördernehmerIn im Rahmen der ESF-Berichterstattung zu erstellenden Berichte werden im Fördervertrag geregelt.

Darüber hinaus hat der/die FördernehmerIn laufend den aktuellen Stand der Projektauslastung zu erheben und auf Anfrage und jedenfalls im Rahmen der geplanten Steuergruppen mit dem Fördergeber und VertreterInnen der MA 40 bzw. dem U25 zu berichten.

Pro Kalenderquartal ist ein zahlenmäßiger Bericht mit den eingetretenen Teilnehmerinnen und zu gewissen Indikatoren (Ein-/Austritte, Austrittsgründe, Problemlagen der Teilnehmerinnen, Alter, Bildungsstand, etc.) zu legen.

Die konkreten Vorgaben für das Monitoring werden im Falle einer Antragsgenehmigung rechtzeitig definiert.

In Steuergruppen soll ein regelmäßiger Austausch zum Projektverlauf, Auslastung, Erfahrungen und Schwierigkeiten in der Projektumsetzung stattfinden. Die Intervalle werden anfangs kürzer (monatlich oder zweimonatlich) und dann länger sein.

3.9. Mengengerüst/Budgetierung

Als Grundlage für die Budgetierung können folgende Parameter herangezogen werden:

- 3 Beratungstermine pro Monat pro Teilnehmerin; durchschnittlich 6 Monate Verweildauer

- Dauer Beratungstermin: max. 2 Stunden
- Teilnahme an durchschnittlich 6 Workshops
- Angebot Offener Raum: mindestens 30 Stunden/Woche
- Mindestanzahl Personalstunden (SEK) für Kinderbetreuung: 4.032 (2,5 VZÄ)

4 VERFAHRENSABLAUF

Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Ansuchen in einem einstufigen Verfahren in der Datenbank ZWIMOS. Alle rechtzeitig eingelangten Förderungsansuchen werden von dem Förderungsgeber auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft.

Die organisatorische, finanzielle und technische Eignung der AntragstellerInnen wird überprüft anhand folgender Erklärungen bzw. Nachweise:

- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Satzung bzw. Statuten
- Gewerbeschein bei Unternehmen
- Eigenerklärung „Allgemeine Mindestanforderungen“
- Eigenerklärung zum Referenzprojekt
- Rückstandstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- letzter verfügbarer Jahresabschluss bzw. Saldenauswertung
- Bestätigung der Wirtschaftsprüfung: Jahresabschlussbericht
- Formblätter „Arbeitsplatzbeschreibung“
- Übersichtsblatt „Personaleinsatz“
- Konzept: Kapitel „Organisation/Rahmenbedingungen des Projektangebots“

Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin resultieren.

Nach Einlangen aller korrigierten Ansuchen erfolgt eine Bewertung der Konzepte durch eine 4-köpfige Bewertungskommission.

Die Bewertung wird aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:

Qualitative Bewertungskriterien	Maximale Punkte
Qualitative Kriterien lt. Operationellem Programm	
Beitrag des Projekts zur Verbesserung der Ausbildungsperspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die besonders von der Covid-19-Krise betroffen sind	4
Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele „Ökologische Nachhaltigkeit“ und „Digitalisierung“	2
Projektplanung und beschriebene Projektumsetzung im Einklang mit den Grundsätzen Gleichstellung von Männern und Frauen, Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	4
	10
Zusätzliche qualitative Kriterien	
Schlüssige Darstellung der Akquise-Strategie	6
Differenzierte Zielgruppenorientierung und Wahrnehmung der individuellen Bedarfslage	6
Schlüssige Darstellung von Aufbau und geplanten Abläufen im Hinblick auf Zielerreichung	6
Detaillierte Beschreibung des Konzepts zur Kinderbetreuung	6
Darstellung des multiprofessionellen Teams	4
Detaillierte Beschreibung der angewandten Methodik zur Betreuung der Zielgruppe	6
Gruppenangebote und Gestaltung des offenen Raums	6
Darstellung der projektrelevanten Kooperationen, im Besonderen mit U25	4
	44
Finanzielle Kriterien	
Die Höhe der Projektkosten steht in Relation zum umzusetzenden Vorhaben	6
	6
GESAMTSUMME	60

Es sind mindestens 40 % der Punkte pro Bewertungskategorie und mindestens 50% der Gesamtpunkte zu erreichen.

Anträge, die weniger als 50 % der Gesamtpunkte erreichen, werden ausgeschieden.

Jedes Mitglied der Bewertungskommission hat eine Stimme und vergibt die Punkte im jeweiligen Bewertungskriterium nach folgendem Bewertungssystem:

keine oder minimale Erfüllung	grundlegende Anforderung erfüllt	zufriedenstellend	trifft überwiegend zu	optimale Erfüllung
0 %	25 %	50 %	75 %	100 % (= Punktemaximum)

Bei keiner oder minimaler Erfüllung erhält der Antrag im jeweiligen Bewertungskriterium 0 Punkte (0 %). Wird ein Bewertungskriterium aus Sicht der Jury optimal erfüllt, wird die Maximalpunktezah vergeben.

Die FörderungswerberInnen werden unter Angabe von Gründen schriftlich über Zusage oder Absage ihres Projektansuchens informiert.

5 ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN

Mit dem Förderungsansuchen ist zwingend eine **elektronische Adresse** bekannt zu geben. Die Kommunikation zum gesamten Verfahren erfolgt nach der Einreichung über die Datenbank ZWIMOS oder per E-Mail.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich bei der Erstellung des Förderungsansuchens an die vorliegenden Unterlagen zu halten. Es sind die Datenbank und die angehängten Formulare zu verwenden.

Andere als die in der gegenständlichen Unterlage geforderten Anlagen sind unverlangt, werden nicht entgolten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zurückgestellt. Diese Unterlagen sind kein Bestandteil der Beurteilung im Zuge des Auswahlverfahrens.

Der Antrag ist in der Datenbank einzugeben, freizuschalten und in rechtsgültig, digital gefertigter Form als upload einzureichen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage.

Nachfolgende Formulare sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen zu verwenden. Eventuelle Vorlagen sind in ZWIMOS geladen.

Das Förderungsansuchen hat somit zu enthalten (siehe dazu auch ZWIMOS):

- rechtsgültig unterfertigten Antrag (hochgeladen in der Datenbank ZWIMOS)
- Finanzplan laut Vorlage
- Detailkonzept laut Vorlage
- Formblätter „Arbeitsplatzbeschreibung (für Antrag)“ pro Person und Funktion
- Übersichtsblatt „Personaleinsatz“
- Formular „Eigenerklärung zum Referenzprojekt“
- Formular „Allgemeine Mindestanforderungen“
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug (inklusive Nachweis der Zeichnungsberechtigung)
- Satzung bzw. Statuten
- Gewerbeschein bei Unternehmen
- letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- letzter verfügbarer Jahresabschluss bzw. Saldenauswertung

- Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin: Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk hinsichtlich Reorganisationsbedarf

Bei der Einreichung ist zu berücksichtigen, dass in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Insbesondere sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.

Für die Projektabrechnung und die Erfassung der Teilnehmerinnenstammdaten ist die vom BMA zur Verfügung gestellte Datenbank zu verwenden.

6 ESF-DOKUMENTE

Folgende Dokumente des ESF stehen in der Datenbank ZWIMOS bzw. auf der ESF-Website (www.esf.at) zur Verfügung:

- Operationelles Programm für den ESF 2014 – 2020
- Verordnung 1303/2013 (Gemeinsame Bestimmungen zu den Europäischen Struktur- und -Investitionsfonds)
- Verordnung 1304/2013 (Bestimmungen zu den Europäischen Sozialfonds)
- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes (auf der waff Website)
- Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“
- Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte
- Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Definition Teilnehmer/innen Indikatoren
- Delegated act zu den Standardeinheitskosten
- Erläuterungen zur Abrechnung mit Standardeinheitskosten
- ESF Datenschutzvereinbarung
- Informationen und Checkliste zum Ausschluss Doppelförderungen
- Beihilfenrechtliche Prüfung